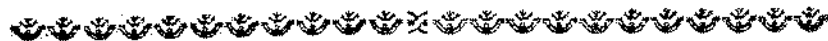


Num. XXXVI.

Verordnung wegen Reduction der ganzen und halben Bazen,  
von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, wasgestalt die Bazen und halbe Bazen, zum Schaden des Commercii sich abermals sehr häufig wieder sehen lassen: so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß selbige von nun an nicht höher, als einen Gutengroschen, in Unserer Grafschaft angenommen und weiter ausgegeben werden sollen. Und befehlen also jedermänniglichen bei Strafe der Confiscation sich hiernach zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 December 1752.

Num.



Num. XXXVII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Ueberreichung der  
Supplicen, von 1753.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst Landesväterlich resolviret haben, die Supplicata Dero Unterthanen eigenhändig anzunehmen, und des Endes alle Montage und Freitage Vormittags von 11 bis 12 Uhr Audienz zu ertheilen: als wird solches sämtlichen Advocatis und Procuratoribus ordinariis hierdurch bekant gemacht, um, wenn sie Supplicata zu übergeben haben, sich zu bestimmten Stunden auf hiesigem Schlosse einzufinden, und selbige an Ihre Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu überreichen, oder durch ihre Clienten selbst überreichen zu lassen. Jetzt Hochgedachten Ihre Hochgräfl. Gnaden wollen aber anbei und befehlen ernstlich:

1) Daß kein Supplicatum übergeben werden sol, welches nicht von einem Advocato oder Procuratore recepto unterschrieben ist, wie dann der Subscribent für den Inhalt allenfals zu repondiren hat;

2) Daß der summarische Inhalt des Supplicati neben an der Seite ausgedrückt werden sol, und

3) Daß in Justiz-Sachen nur alsdann zu suppliciren erlaubt seyn sol, wenn jemand durch die Obergerichte mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret wird; dahingegen sich niemand außer solchem Fal unterstehen sol, in currenten Justiz-Sachen von dem ordentlichen Wege Rechts per supplicationes abzuspriegen, noch auch, wenn jemand durch einen ordentlichen Spruch quoad punctum juris graviret zu seyn glaubet, anstat der sonstigen hergebrachten remediorum zu suppliciren, und noch vielweniger in denen Supplicatis etwas contra acta zu schreiben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung. Wor- nach sich also sämtliche Advocati und Procuratores zu achten haben. Publicatum Detmold den 11 Januar 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Zweiter Theil.

3

Num.